

Verfahrensordnung der GHV Gütestelle Honorar- und Vergaberecht als Verbraucherschlichtungsstelle bei Honorarstreitigkeiten (GHV)

(Stand xx.xx.2018)

Zweck der Verbraucherschlichtung

Das Verfahren der Streitschlichtung in Verbraucherangelegenheiten dient der außergerichtlichen Streitbeilegung. Die Verbraucher und Planer erarbeiten mit Hilfe der Moderation durch einen neutralen Dritten, dem so genannten Streitmittler, eine einvernehmliche Problemlösung. Das Verfahren ist freiwillig, vertraulich und nicht öffentlich. Es bietet die Chance, den Konflikt zu lösen, lässt aber im Fall des Scheiterns auch den Weg zum Gericht offen.

Die gütliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen Bauherrn und Planern im Wege der Schlichtung ist von erheblichem wirtschaftlichem Interesse. Der Bauherr wird grundsätzlich nur einmal in seinem Leben einen Hausbau planen lassen und der Hausbau insgesamt stellt für ihn meist die größte Investition in seinem Leben dar. Entsprechend hat der Gesetzgeber das „Gesetz über die alternative Streitbeilegung in Verbrauchersachen (Verbraucherstreitbeilegungsgesetz - VSBG)“ beschlossen. Vor diesem Hintergrund bietet die Gütestelle Honorar- und Vergaberecht e. V. (nachfolgend als GHV bezeichnet) die Tätigkeit als Schlichtungsstelle, hier speziell im Vertragsverhältnis zwischen Verbrauchern (§ 13 BGB) und Architekten und Ingenieuren als Unternehmer (§ 14 BGB) an.

Beispiel

Der Verbraucher beauftragt einen befreundeten Architekten, ein Mehrfamilienhaus zu planen. Der Architekt sagt dem Verbraucher zu, dass die Planung für pauschal 20.000 € erfolgt. Während der Planung kommt es zum Streit über den Entwurf und man ist sich einig sich zu trennen. Jetzt will der Architekt sein Honorar auf Basis der HOAI mit rd. 25.000 € abrechnen. Es besteht also Streit über die erbrachte und zu vergütende Leistung des Architekten.

Beide wissen, dass eine Klärung vor Gericht zeit- und kostenaufwändig ist und der Richter für die Bewertung der Leistungen und die Berechnung der Vergütung einen Honorarsachverständigen benötigt. Deshalb gehen sie zu einem honorarsachverständigen Streitmittler der GHV.

Durch die Schlichtung ist zeitnah Klarheit geschaffen wie abzurechnen ist. Im Idealfall bleibt zudem die freundschaftliche Beziehung zwischen Verbraucher und Architekt unbeschadet.

§ 1 Zuständigkeit

1.1 Die GHV führt auf Antrag eines Verbrauchers Verfahren zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten aus einem Verbrauchervertrag nach § 310 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder über das Bestehen eines solchen Vertragsverhältnisses durch.

1.2 Die GHV ist sachlich zuständig für Streitigkeiten aus Verträgen über Planungsleistungen zwischen einem Verbraucher und einem Unternehmen, welches Architekten- oder Ingenieurleistungen anbietet oder erbringt.

1.3 Antragsberechtigt sind Verbraucher gemäß § 13 BGB mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in der Europäischen Union sowie den Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (Antragsteller), wenn der Antragsgegner ein Unternehmen gemäß § 14 BGB mit Niederlassung in Deutschland ist.

§ 2 Ablehnungsgründe

2.1 Die GHV lehnt die Durchführung eines Streitbeilegungsverfahrens ab, wenn

2.1.1 die Streitigkeit nicht in die Zuständigkeit der GHV nach § 1 fällt,

2.1.2 der streitige Anspruch nicht zuvor gegenüber dem Antragsgegner geltend gemacht worden ist,

2.1.3. der Antrag offensichtlich ohne Aussicht auf Erfolg ist oder mutwillig erscheint, insbesondere, weil

2.1.3.1 der streitige Anspruch bei Antragstellung bereits verjährt war und der Unternehmer sich auf die Verjährung beruft,

2.1.3.2. die Streitigkeit bereits beigelegt ist,

2.1.3.3. zu der Streitigkeit ein Antrag auf Prozesskostenhilfe bereits mit der Begründung zurückgewiesen worden ist, dass die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet oder mutwillig erscheint,

2.1.3.4. von einem an dem Schlichtungsverfahren Beteiligten Strafanzeige im Zusammenhang mit dem der Schlichtung zugrunde liegenden Sachverhalt erstattet wurde,

2.1.3.5. eine berufsrechtliche oder strafrechtliche Überprüfung des beanstandeten Verhaltens bei der zuständigen Architekten- oder Ingenieurkammer, der Staatsanwaltschaft oder den Anwaltsgerichten anhängig und dieses Verfahren noch nicht abgeschlossen ist.

2.1.4. eine andere Verbraucherschlichtungsstelle bereits ein Verfahren zur Beilegung der Streitigkeit durchgeführt hat,

2.1.5. die Streitigkeit bei einer anderen Verbraucherschlichtungsstelle anhängig ist,

2.1.6. ein Gericht zu der Streitigkeit bereits eine Sachentscheidung getroffen hat oder die Streitigkeit bei einem Gericht anhängig ist, es sei denn, das Gericht ordnet nach § 278a Absatz 2 der Zivilprozessordnung im Hinblick auf das Verfahren vor der Verbraucherschlichtungsstelle das Ruhen des Verfahrens an,

2.1.7. der Streitwert einen Betrag in Höhe von 100,00 EUR unterschreitet, oder

2.1.8. die Behandlung der Streitigkeit den effektiven Betrieb der GHV ernsthaft beeinträchtigen würde, insbesondere weil

2.1.8.1. die Verbraucherschlichtungsstelle den Sachverhalt oder die rechtlichen Fragen nur mit einem unangemessenen Aufwand klären kann,

2.1.8.2. die Klärung des Sachverhalts eine Beweisaufnahme erfordert, es sei denn, der Beweis kann durch die Vorlage von Urkunden geführt werden,

2.1.8.3. eine grundsätzliche Rechtsfrage, die für die Bewertung der Streitigkeit erheblich ist, nicht geklärt ist.

2.2 Dem Antragssteller wird die Ablehnung in Textform und unter Angabe der Gründe mitgeteilt; wenn der Antragsgegner bereits kontaktiert wurde, erfolgt die Mitteilung auch an diesen. Die GHV soll die Ablehnungsentscheidung innerhalb von drei Wochen nach Eingang des vollständigen Antrags übermitteln.

2.3 Die GHV kann die weitere Durchführung eines Streitbeilegungsverfahrens aus den in § 2.1 genannten Gründen ablehnen, wenn der Ablehnungsgrund erst während des Verfahrens eintritt oder bekannt wird. Der Ablehnungsgrund nach § 2.1.b greift nicht, wenn der Antragsgegner in die Durchführung des Streitbeilegungsverfahrens einwilligt oder Erklärungen zur Sache abgibt. Die Ablehnung durch die Verbraucherschlichtungsstelle erfolgt in Textform unter Angabe der Gründe an die Parteien.

2.4 Die GHV setzt das Streitbeilegungsverfahren aus, wenn der Antragsgegner geltend macht, dass seit der Geltendmachung des streitigen Anspruchs durch den Antragsteller gegenüber dem Antragsgegner nicht mehr als zwei Monate vergangen sind und der Antragsgegner den streitigen Anspruch in dieser Zeit weder anerkannt noch abgelehnt hat. Die GHV lehnt die weitere Durchführung des Streitbeilegungsverfahrens ab, wenn der Antragsgegner den streitigen Anspruch innerhalb von zwei Monaten seit dessen Geltendmachung vollständig anerkennt. Antragsteller und Antragsgegner werden hierüber in Textform informiert. Erkennt der Antragsgegner den streitigen Anspruch nicht

innerhalb von zwei Monaten seit dessen Geltendmachung vollständig an, so setzt die GHV das Verfahren nach Ablauf von zwei Monaten ab Geltendmachung des streitigen Anspruchs fort. Das Verfahren kann vor Ablauf dieser Frist fortgesetzt werden, wenn der Antragsgegner vorher in die Teilnahme am Streitbelegungsverfahren einwilligt.

§ 3 Organisation der GHV als Verbraucherschlichtungsstelle, Streitmittler

3.1 Die GHV ist mit mindestens zwei Streitmittlern besetzt, welche als Einzelstreitmittler tätig werden. Die GHV verfügt über eine Geschäftsstelle. Diese unterstützt die Streitmittler bei ihrer Tätigkeit. Die Streitmittler regeln für das Kalenderjahr die Geschäftsverteilung einschließlich einer Vertretungsregelung.

3.2 Die Streitmittler sind neutral, unabhängig und keinen Weisungen unterworfen. Sie sind für eine unparteiische und faire Verfahrensführung verantwortlich. Die Streitmittler verfügen über die Rechtskenntnisse, insbesondere im Verbraucherrecht, das Fachwissen und die Fähigkeiten, die für die Beilegung von Streitigkeiten erforderlich sind; sie besitzen die Fähigkeit zum Richteramt oder sind zertifizierter Mediator.

3.3 Die Streitmittler werden auf unbestimmte Zeit durch den Vorstand der GHV bestimmt.

3.4 Ein Streitmittler kann nur abberufen werden, wenn Tatsachen vorliegen, die eine unabhängige und unparteiische Ausübung der Tätigkeit als Streitmittler nicht mehr erwarten lassen, der Streitmittler nicht nur vorübergehend an der Ausübung der Tätigkeit als Streitmittler gehindert ist oder ein anderer wichtiger Grund vorliegt. Die Abberufung erfolgt durch den Vorstand.

3.5 Die Streitmittler und die weiteren in die Durchführung des Streitbelegungsverfahrens eingebundenen Mitarbeiter der GHV sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes geregelt ist.

3.6 Der Streitmittler hat den Parteien alle Umstände offenzulegen, die seine Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit beeinträchtigen können. Der Streitmittler darf bei Vorliegen solcher Umstände nur dann tätig werden, wenn die Parteien seiner Tätigkeit als Streitmittler ausdrücklich zustimmen. Andernfalls wird sein Vertreter in diesem Verfahren tätig. Wird ein Streitmittler von einer der Parteien wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt, entscheidet sein Vertreter über diese Ablehnung.

§ 4 Verfahrensgrundsätze

4.1 Die Verfahrenssprache ist Deutsch.

4.2 Vor Einschaltung der GHV hat der Antragsteller bereits den streitigen Anspruch gegenüber dem Antragsgegner geltend zu machen. Dies ist in geeigneter Weise im Antrag nachzuweisen.

4.3 Parteien des Streitbelegungsverfahrens sind Antragsteller und Antragsgegner. Jede Partei kann sich im Streitbelegungsverfahren durch einen Rechtsanwalt oder durch eine andere Person, soweit diese zur Erbringung außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen befugt ist, vertreten lassen. Die Vertretungsbefugnis ist nachzuweisen.

4.4 Es gilt der Beibringungsgrundsatz durch die Parteien.

4.5 Die GHV erhebt keinen Beweis.

4.6 Die Kommunikation zwischen der GHV und den Parteien soll grundsätzlich in Textform erfolgen.

4.7. Den Parteien steht in jeder Lage des Verfahrens der Weg zu den Gerichten offen.

4.8 Ergänzend gilt das Verbraucherstreitbeilegungsgesetz in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 5 Antragstellung

5.1 Die Verbraucherschlichtungsstelle wird auf Antrag des Verbrauchers tätig. Der Antrag auf Durchführung eines Streitbelegungsverfahrens muss in Textform (§ 126b BGB) erfolgen.

5.2 Die GHV kann vorab telefonisch zu Verfahrensfragen angesprochen werden und bei Erstellen des Antrags Hilfestellung leisten. Hierüber muss der Antragsgegner informiert werden.

5.3. Der Antrag muss folgende Inhalte haben:

5.3.1. Name und Anschrift des Antragstellers und Antragsgegners,

5.3.2. Sachverhaltsschilderung mit Dokumenten zu den behaupteten Tatsachen (Kopien),

5.3.3. Angabe, was der Antragsteller begehrt.

5.3.4. Spezielle Formulare oder Formulierungen sind nicht erforderlich.

§ 6 Verfahrensbeginn

6.1 Die GHV übersendet dem Antragsgegner:

6.1.1. den Antrag des Antragstellers gemäß § 5 und

6.1.2. die Aufforderung zu erklären, ob er an einem Streitbeilegungsverfahren teilnehmen werde.

Dies gilt nicht, wenn der Antrag offensichtlich nicht in den Zuständigkeitsbereich der GHV fällt oder unzulässig ist, weil er offensichtlich ohne Aussicht auf Erfolg ist. § 2.2 bleibt unberührt.

6.2 Die GHV unterrichtet den Antragsteller unverzüglich nach Eingang des Antrags auf Durchführung eines Streitbeilegungsverfahrens und den Antragsgegner zugleich mit der Übersendung des Antrags über Folgendes:

6.2.1. Das Verfahren wird nach der Verfahrensordnung durchgeführt und deren Wortlaut ist auf der Internetseite der GHV verfügbar und wird auf Anfrage in Textform übermittelt;

6.2.2. die Parteien stimmen mit ihrer Teilnahme am Streitbeilegungsverfahren der Verfahrensordnung der GHV zu;

6.2.3. das Ergebnis des Streitbeilegungsverfahrens kann von dem Ergebnis eines gerichtlichen Verfahrens abweichen;

6.2.4. die Parteien können sich im Streitbeilegungsverfahren von einem Rechtsanwalt oder einer anderen Person, soweit diese zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen befugt ist, beraten oder vertreten lassen;

6.2.5. die Parteien müssen im Streitbeilegungsverfahren nicht durch einen Rechtsanwalt oder durch eine andere Person vertreten sein;

6.2.6. nach § 204 Absatz 1 Nr. 4 Buchstabe a) BGB wird die Verjährung schon durch den Eingang des Antrags bei der Verbraucherschlichtungsstelle gehemmt, wenn dieser demnächst bekannt gegeben wird (s. § 12);

6.2.7. über die Möglichkeit einer Beendigung des Streitbeilegungsverfahrens nach § 9;

6.2.8. über die Kosten des Verfahrens und

6.2.9. über den Umfang der Verschwiegenheitspflicht des Streitmittlers und der weiteren in die Durchführung des Streitbeilegungsverfahrens eingebundenen Personen.

6.3 Von der wiederholten Unterrichtung über die Informationen nach § 6.2 gegenüber einem Unternehmer, der regelmäßig an Streitbeilegungsverfahren der GHV teilnimmt und auf weitere Unterrichtungen verzichtet hat, kann abgesehen werden.

6.4 Die GHV stellt dem Antragsgegner, sobald dieser seine Bereitschaft erklärt hat, an dem Streitbeilegungsverfahren teilzunehmen, das Entgelt nach §§ 2.2, 2.3 der Kostenordnung in Rechnung und fordert ihn auf, den Betrag binnen vier Wochen zu zahlen.

6.5 Leistet der Antragsgegner auf die Aufforderung nach § 6.4 keine Zahlung, so setzt die GHV ihm eine Nachfrist von zwei Wochen. Erfolgt auch innerhalb der Nachfrist keine Zahlung, so gilt dies als Erklärung des Antragsgegners, das Streitbeilegungsverfahren nicht fortsetzen zu wollen. Der Antragsgegner ist mit der Nachfristsetzung auf die Folge nach § 6.5 Satz 2 hinzuweisen.

§ 7 Verfahren

7.1 Die Parteien erhalten rechtliches Gehör und können Tatsachen und Bewertungen vorbringen. Die GHV kann den Parteien eine angemessene Frist zur Stellungnahme setzen. Die Frist beträgt in der Regel drei Wochen und kann auf Antrag verlängert werden.

7.2 Den weiteren Gang des Verfahrens bestimmt die GHV nach freiem Ermessen unter Beachtung der Grundsätze der Unparteilichkeit und Billigkeit. Die GHV wirkt dabei so bald wie möglich auf eine gütliche Einigung der Parteien hin. Erzielen die Parteien eine solche, so übermittelt die GHV den Parteien den Inhalt der Einigung über die Beilegung der Streitigkeit.

8. § 8 Schlichtungsvorschlag

8.1 Kommt eine gütliche Einigung der Parteien nicht zustande, unterbreitet die GHV den Parteien einen Vorschlag zur Beilegung der Streitigkeit (Schlichtungsvorschlag). Der Schlichtungsvorschlag beruht auf der sich aus dem Streitbeilegungsverfahren ergebenden Sachlage. Der Schlichtungsvorschlag soll am geltenden Recht ausgerichtet sein und soll insbesondere die zwingenden Verbraucherschutzgesetze beachten. Der Schlichtungsvorschlag ist mit einer Begründung zu versehen, aus der sich der zugrunde gelegte Sachverhalt und die Bewertung ergeben.

8.2 Die Verbraucherschlichtungsstelle übermittelt den Parteien den Schlichtungsvorschlag in Textform.

8.3 Die Verbraucherschlichtungsstelle unterrichtet die Parteien mit der Übermittlung des Schlichtungsvorschlags über die rechtlichen Folgen einer Annahme des Vorschlags und darüber, dass der Vorschlag von dem Ergebnis eines gerichtlichen Verfahrens abweichen kann. Sie weist auf die Möglichkeit hin, den Vorschlag nicht anzunehmen und die Gerichte anzurufen. Die Verbraucherschlichtungsstelle setzt den Parteien eine angemessene Frist zur Annahme des Vorschlags.

8.4 Nach Annahme des Schlichtungsvorschlags durch die Parteien übermittelt die Verbraucherschlichtungsstelle den Parteien das Ergebnis des Streitbeilegungsverfahrens in Textform mit den erforderlichen Erläuterungen.

8.5 Nimmt eine Partei oder nehmen beide Parteien den Schlichtungsvorschlag nicht an, stellt die Verbraucherschlichtungsstelle eine Mitteilung über die erfolglose Durchführung des Streitbeilegungsverfahrens aus. Diese gilt als Bescheinigung über einen erfolglosen Einigungsversuch nach § 15a Absatz 3 Satz 3 EGZPO.

§ 9 Verfahrensabschluss

9.1 Das Streitbeilegungsverfahren endet,

9.1.1. wenn der Antragsteller seinen Antrag zurücknimmt oder der weiteren Durchführung des Verfahrens widerspricht,

9.1.2. wenn die GHV es beendet, nachdem der Antragsgegner erklärt hat, an dem Streitbeilegungsverfahren nicht teilnehmen oder es nicht fortsetzen zu wollen, es sei denn, Rechtsvorschriften, Satzungen oder vertragliche Abreden bestimmen etwas anderes; entsprechendes gilt, wenn der Antragsgegner sich nach Aufforderung der GHV binnen angemessener Frist nicht dazu erklärt, ob er an dem Streitbeilegungsverfahren teilnehmen werde,

9.1.3. wenn die GHV die weitere Durchführung eines Streitbeilegungsverfahrens nach § 2.3 ablehnt, wenn ein Ablehnungsgrund erst während des Verfahrens eintritt oder bekannt wird,

9.1.4. mit Übermittlung des Inhalts der Einigung über die Beilegung der Streitigkeit nach § 7.2,

9.1.5. mit Übermittlung des Ergebnisses des Streitbeilegungsverfahrens nach § 8.4 oder

9.1.6. mit Mitteilung über die erfolglose Durchführung des Streitbeilegungsverfahrens nach § 8.5.

§ 10 Verfahrensdauer

10.1 Die GHV benachrichtigt die Parteien, sobald sie keine weiteren Unterlagen und Informationen mehr benötigt (Eingang der vollständigen Beschwerdeakte). Der Eingang der vollständigen Beschwerdeakte ist in der Regel anzunehmen, wenn die Parteien nach § 7.1 Gelegenheit zur Stellungnahme hatten.

10.2 Die GHV übermittelt den Parteien den Schlichtungsvorschlag oder, sofern kein Schlichtungsvorschlag zu unterbreiten ist, den Inhalt der Einigung über die Beilegung der Streitigkeit

oder den Hinweis auf die Nichteinigung innerhalb von 90 Tagen nach Eingang der vollständigen Beschwerdeakte.

10.3 Die GHV kann die Frist von 90 Tagen bei besonders schwierigen Streitigkeiten oder mit Zustimmung der Parteien verlängern. Sie unterrichtet die Parteien über die Verlängerung der Frist.

§ 11 Kosten

11.1 Es gilt die zum Zeitpunkt des Eingangs der Antragsstellung geltende Kostenordnung zur Verbraucherstreitbeilegung der GHV. Für Verbraucher ist das Verfahren, von einer Missbrauchsgebühr (siehe Kostenordnung) abgesehen, kostenlos. Auslagen werden nicht erstattet. Sofern sich eine Partei in dem Verfahren vertreten lässt, trägt sie die Kosten ihres Vertreters selbst.

§ 12 Verjährung

12.1 Die Verjährung wird nach § 204 Absatz 1 Nr. 4 BGB durch die Veranlassung der Bekanntgabe eines Antrags im Sinne von § 5, mit dem der Anspruch geltend gemacht wird, gehemmt.